

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 5

14. November 2007

Original: Englisch/Französisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Von der 83. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 9. November 2007) angenommene
Texte**

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

Die 83. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 9. November 2007) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen, werden nicht dargestellt.

Änderungen mit Auswirkungen auf das Dokument OTIF/RID/CE/2007/27

1.2.1 In der Änderungsanweisung "Am Ende der Begriffsbestimmungen für "Beförderung" (nur deutsche Fassung), "Großcontainer", "Kleincontainer", "Verpackung", "Versandstück", die Bem. streichen." streichen:

""Versandstück,".

1.8.7.8 [betrifft nicht die deutsche Fassung]

3.4.10 b) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 ...".

[Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den RID-Text, da dort nicht auf eine höchstzulässige Gesamtmasse abgestellt wird.]

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3.4.12 ersetzen durch:

"3.4.12 Die Kennzeichnung besteht aus dem Ausdruck «LTD QTY»*) in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von 65 mm auf weißem Grund.

3.4.13 Bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, sind Kennzeichnungen gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zugelassen.

*) Die Buchstaben «LTD QTY» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Limited Quantities»."

5.3.6 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.6 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Fahrzeuge mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein. Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden."

Sollte der RID-Fachausschuss dieser Änderung zustimmen, müsste der RID-Text wie folgt lauten:

"5.3.6 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Großcontainer, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Wagen mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein. Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden."

[Zu dieser Änderung siehe auch Dokument OTIF/RID/CE/2007/24 des Vereinigten Königreichs.]

5.5.2.2 [betrifft nicht die deutsche Fassung]

6.2.2.3 Die zweite Eintragung in der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"ISO 10297:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung Bem. Die EN-Fassung dieser ISO-Norm erfüllt die Vorschriften und darf ebenfalls verwendet werden."
-----------------	--

[Zu dieser Änderung siehe auch Dokument OTIF/RID/CE/2007/25 des Vereinigten Königreichs.]

6.2.3.4.2 a) [betrifft nicht die deutsche Fassung]

Neue Änderungen

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "**GHS**" "ST/SG/AC.10/30/Rev.1" und "erste überarbeitete Ausgabe" ändern in:

"ST/SG/AC.10/30/Rev.2" und "zweite überarbeitete Ausgabe".

In der Begriffsbestimmung für "**Handbuch Prüfungen und Kriterien**" "Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.4/Amend.1" ändern in:

"Dokumente ST/SG/AC.10/11/Rev.4/Amend.1 und ST/SG/AC.10/11/Rev.4/Amend.2".

In der Begriffsbestimmung für "**UN-Modellvorschriften**" "vierzehnten überarbeiteten Ausgabe" und "(ST/SG/AC.10/1/Rev.14)" ändern in:

"fünfzehnten überarbeiteten Ausgabe" und "(ST/SG/AC.10/1/Rev.15)".

In der Begriffsbestimmung für "**Versandstück**" erhält der letzte Satz am Anfang folgenden Wortlaut:

"Mit Ausnahme der Beförderung radioaktiver Stoffe gilt dieser Begriff weder ...".

In der Bem. zur Begriffsbestimmung für "**Versandstück**" nach "Unterabschnitt 2.2.7.2" hinzufügen:

", Absatz 4.1.9.1.1 und Kapitel 6.4".

1.6.1.1 "30. Juni 2007" und "31. Dezember 2006" ändern in:

"30. Juni 2009" und "31. Dezember 2008".

1.6.3.25 Den ersten Unterabsatz streichen.

1.6.4.12 Den zweiten, dritten und vierten Unterabsatz streichen.

1.6.4.13 "vor dem 1. Juli 2003" ändern in:

"vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006".

1.6.4.15 Den ersten Unterabsatz streichen.

1.6.4.16 erhält folgenden Wortlaut:

1.6.4.16 (bleibt offen)".

1.6.4.30 Den ersten Satz streichen.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Ziel der oben aufgeführten Änderungen zu Kapitel 1.6 ist die Löschung von zeitlich abgelaufenen Übergangsvorschriften. Im RID ist darüber hinaus folgende Übergangsvorschrift für Kesselwagen zu streichen:

1.6.3.23 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

**Kapitel 3.2
Tabelle A**

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1250	12	"L10CH" ändern in: "L4BH".
	13	Alle Sondervorschriften streichen.
1305	12	"L10CH" ändern in: "L4BH".
	13	Alle Sondervorschriften streichen.
2480	12	einfügen: "L15CH".
	13	einfügen: "TU14 TU15 TE19 TE21". Die RID-Änderung müsste dann lauten: "TU14 TU15 TU38 TE21 TE22 TE25".
2481	12	einfügen: "L15CH".
	13	einfügen: "TU14 TU15 TE19 TE21". Die RID-Änderung müsste dann lauten: "TU14 TU15 TU38 TE21 TE22 TE25".
2813, VG I	12	einfügen: "S10AN L10DH".
	13	einfügen: "TU4 TU14 TU22 TE21 TM2". Die RID-Änderung müsste dann lauten: "TU4 TU14 TU22 TU38 TE21 TE22 TM2".
3131, VG I	12	einfügen: "S10AN L10DH".
	13	einfügen: "TU4 TU14 TU22 TE21 TM2". Die RID-Änderung müsste dann lauten: "TU4 TU14 TU22 TU38 TE21 TE22 TM2".

[Zu den Änderungen in Kapitel 3.2 Tabelle siehe auch Dokument O-TIF/RID/CE/2007/26 des Vereinigten Königreichs.]

[7.5.7.1 Am Ende einen Verweis auf folgende Fußnote aufnehmen:

** Anleitungen für das Verstauen gefährlicher Güter können den von der Europäischen Kommission veröffentlichten «European Best Practice Guidelines on Cargo Securing for Road Transport» (Europäische Leitlinien für optimale Verfahren der Ladungssicherung im Straßenverkehr) entnommen werden. Weitere Anleitungen werden auch von zuständigen Behörden und Industrieverbänden zur Verfügung gestellt."

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 83. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 9. November 2007)

ARBEITEN DER GEMEINSAMEN RID/ADR/ADN-TAGUNG

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2 (von der Gemeinsamen Tagung im März 2007 angenommene Texte)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1 und
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108/Add.2 (von der Gemeinsamen Tagung im September 2007 angenommene Texte)

5. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Texte mit einigen Änderungen (siehe Anlage 1).

Druckgeräte

6. Es wird daran erinnert, dass die neuen in Kapitel 1.8 vorgesehenen Bestimmungen sowie die Folgeänderungen in den Kapiteln 6.2 und 6.8 insbesondere zum Ziel haben, in das ADR die Grundsätze der europäischen Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) aufzunehmen, wobei auch Änderungen aufgenommen werden, um die Anwendung dieser Grundsätze zu erleichtern.
7. In der Folge ist eine Änderung der TPED vorgesehen, die jedoch nicht bis zum 1. Juli 2009 abgeschlossen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt könnte es daher einen Widerspruch zwischen der Anwendung des ADR und der Anwendung des für die Beförderung gefährlicher Güter anwendbaren Teils der TPED geben.
8. Außerdem sind Delegationen über die Schwierigkeiten beunruhigt, die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Anwendung dieser neuen Maßnahmen haben könnten.
9. Die Aufnahme einer geeigneten Übergangsvorschrift könnte bei der nächsten Tagung geprüft werden.

A. ENTWURF EINER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE

10. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die Europäische Kommission nun den Text des Entwurfs der sogenannten "fusionierten" Richtlinie bestätigt haben, die für alle Landverkehrsträger gelten und die Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG sowie die Richtlinie 96/35/EG und 2000/18/EG bezüglich der Ernennung und die Prüfungen von Sicherheitsberatern aufheben und ersetzen wird. Die Annahme der Richtlinie ist für Ende Januar 2008 vorgesehen.

Umweltgefährdende Stoffe

11. Die Entscheidung der Gemeinsamen Tagung, die Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe aus dem Global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten (GHS) in den Absatz 2.2.9.1.10 zu übernehmen, wird von der Arbeitsgruppe bestätigt. Es werden weitere Alternativen angesprochen, um den Text in Zukunft zu vereinfachen, wie die Aufnahme eines direkter Verweises auf das GHS oder auf die Vorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Klassifizierung, die Bezeichnung und die Verpackung von Stoffen und Gemischen, wenn diese Kriterien in diese Vorschriften übernommen und in allen Sprachen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union verfügbar sind.

RID/ADR-Tankcodierungen

Informelles Dokument: INF.21 (Vereinigtes Königreich)

12. Der Antrag des Vereinigten Königreichs, als Folge der Änderungen der Anweisungen für ortsbewegliche Tanks auch die Tankcodierungen für ADR-Tanks zu ändern und Tankcodierungen Stoffen zuzuordnen, deren Beförderung in ADR-Tanks noch nicht zugelassen ist, wird angenommen* (siehe Anlage ...).

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Informelles Dokument: INF.20 (Vereinigtes Königreich)

13. Der Antrag des Vereinigten Königreichs, den Verweis auf die Mindestabmessungen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe in Unterabschnitt 5.3.6.1 zu streichen, wird angenommen* (siehe Anlage ...).

Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern, in denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden

Informelle Dokumente: INF.28 und INF.30 (Vereinigtes Königreich)

14. Der Antrag des Vereinigten Königreichs, die Abschnitte 3.4.10 b) und 3.4.12 zu ändern und einen neuen Abschnitt 3.4.13 hinzuzufügen, wird angenommen* (siehe Anlage ...).

In Kapitel 6.2 in Bezug genommene Normen

15. Es wird entschieden, der Gemeinsamen Tagung im März 2008 einen Antrag zu unterbreiten, den Verweis auf die Norm EN 1975:1999 durch einen Verweis auf die Norm prEN ISO 7866 zu ersetzen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU DEN ANLAGEN A UND B DES ADR

Abschnitt 7.5.7: Handhabung und Verstaung

Informelles Dokument: INF.11 (Europäische Kommission)

47. Der Antrag, in das ADR einen nicht zwingenden Verweis auf die Leitlinien für optimale Verfahren der Ladungssicherung im Straßenverkehr der Europäischen Kommission aufzunehmen, wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage ...).
48. Da es in der Russischen Föderation noch Konsultationen zu diesem Thema gibt und die Vertreterin Deutschlands Vorbehalte zum Inhalt dieser Leitlinien äußert, wird beschlossen, den angenommenen Text bis zur nächsten Tagung in eckigen Klammern zu belassen.

Inbezugnahme von Normen für die Klasse 2

Informelles Dokument: INF.16 (Vereinigtes Königreich)

49. Der Antrag, den Verweis auf die Norm 10297:1999 auf den neuesten Stand zu bringen, wird angenommen (siehe Anlage ...).

* Unter der Vereinbarung, dass dieselben Bestimmungen auch von der 44. Tagung des RID-Fachausschusses angenommen werden sollten.

50. Der Antrag auf Änderung des Unterabschnitts 4.1.6.14 muss der Gemeinsamen Tagung im März 2008 vorgelegt werden.

Übergangsvorschriften

Informelles Dokument: INF.29/Rev.1 (Sekretariat)

51. Der Antrag auf Änderung der Übergangsvorschriften wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage).

Begriffsbestimmung für "Versandstück"

Informelles Dokument: INF.38 (Sekretariat)

52. Der Antrag auf Änderung der Begriffsbestimmung für "Versandstück" wird angenommen (siehe Anlage ...).
